

Statuten

Turnzentrum Bern (TZB)

vom 20.2.2025

Statuten
des Turnzentrums Bern

vom 20. Februar 2025

Die Vereinsversammlung des Turnzentrums Bern beschliesst folgende Statuten:

1. Kapitel Name, Rechtsform, Zweck, Zugehörigkeit, Ethik

Artikel 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen Turnzentrum Bern (TZB; in der Folge auch Verein genannt) besteht ein nach diesen Statuten organisierter Verein im Sinne der Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Biel/Bienne (BE).

Artikel 2 Zweck und besondere Ziele

¹ Der Verein pflegt, fördert Sportangebote im Kanton Bern. Zur Erfüllung dieses Zwecks weckt und fördert er das Interesse an diversen Sportarten, insbesondere Kunst- und Geräteturnen, über alters- und leistungsgerechte Trainingsangebote.

² Dazu betreibt er eine Trainingsanlage und bietet Sportangebote an.

³ Der Verein verfolgt insbesondere die folgenden Ziele:

- a. langfristiger Standort des Berner Kunstturn Stützpunkt sicherstellen
- b. Trainingszentrum für Turn- und weiteren Sportarten schaffen
- c. Angebot für Breitensport und Bewegungsförderung in Biel/Bienne stärken
- d. Sportanlage von nationaler Bedeutung mit optimalen Bedingungen für den schweizerischen Turnverband betreiben

Artikel 3 Zugehörigkeit

¹ Der Verein kann sich Organisationen anschliessen, wenn dies seinen Zielsetzungen dient.

² Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

³ Der Verein ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

Artikel 4 Ethik

¹ Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

² Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

³ Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

⁴ Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

2. Kapitel Mitgliedschaft

1. Abschnitt Mitglieder

Artikel 5 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind:

- a. Vereine
- b. weitere juristische Person

2. Abschnitt Aufnahme

Artikel 6 Mitglieder

- ¹ Als Mitglied kann dem TZB ein Verein oder eine juristische Person beitreten.
- ² Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand.

3. Abschnitt Rechte und Pflichten

Artikel 7 Stimm- und Wahlrecht, Antrags- und Beratungsrecht

- ¹ Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- ² Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und an den Beratungen teilzunehmen.
- ³ Sie üben diese Rechte durch ihre Delegierten an der Vereinsversammlung oder auf dem Korrespondenzweg aus.

Artikel 8 Nutzung der Anlagen

- ¹ Die Mitglieder haben Anspruch auf eine privilegierte Nutzung der vom TZB betriebenen Anlagen zu Spezialkonditionen.
- ² Die Ausgestaltung der Nutzung für die einzelnen Vereine wird in einem Reglement geregelt.

Artikel 9 Allgemeine Pflichten

- ³ Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und deren Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten und zum Wohl des TZB beizutragen.
- ⁴ Die Mitglieder bezahlen einen jährlich von der Vereinsversammlung für die einzelnen Mitglieder zu bestimmenden Mitgliederbeitrag. Die Ausgestaltung wird in einem Reglement geregelt.
- ⁵ Die Mitglieder stellen zwei Delegierte.

4. Abschnitt Austritt, Ausschluss

Artikel 10 Austritt

- ¹ Ein Mitglied kann per Ende eines Geschäftsjahres austreten gemäss Art. 38.
- ² Mitglieder haben den Austritt dem Vereinsvorstand spätestens sechs Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Der Austritt ist an der nächsten Vereinsversammlung bekanntzugeben.

Artikel 11 Ausschluss

- ¹ Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein wiederholt und in schwerwiegender Weise nicht nachkommen, die den Vereinsgrundsätzen zuwiderhandeln oder dem Verein vorsätzlich oder grobfahrlässig Schaden zufügen, können ausgeschlossen werden.
- ² Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

3. Kapitel Organisation

1. Abschnitt Organe

Artikel 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Geschäftsleitung;
- d. die Revisionsstelle.

2. Abschnitt Vereinsversammlung (VV)

Artikel 13 Stellung

Die VV ist das oberste Organ des TZB.

Artikel 14 Zusammensetzung

Die VV setzt sich zusammen aus:

- a. den Mitgliedern
- b. den Mitgliedern des Vorstandes
- c. der Geschäftsleitung
- d. der Revisionsstelle.

Artikel 15 Kompetenzen

- ¹ Die VV beschliesst über
 - a. Erlass und Revision der Statuten, Fusion und Auflösung des Vereins.
 - b. Abnahme der Jahresrechnung
 - c. Rechenschaftsberichte des Vorstands und der Revisionsstelle
 - d. Festsetzung des Budgets
 - e. Verteilung eines allfälligen Gewinns
 - f. alle Traktanden, die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- ² Die VV wählt:
 - a. Vereinspräsidium
 - b. Vorstand

c. Revisionsstelle

Artikel 16 Einberufung

- ¹ Die VV findet ordentlicherweise mindestens einmal im Jahr innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt (ordentliche VV).
- ² Die VV muss ausserdem einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschliesst oder ein Fünftel der Stimmenden dies verlangen. Diese Versammlung muss innerhalb eines Monats stattfinden.
- ³ Die Einberufung einer VV erfolgt durch den Vorstand schriftlich, unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Traktanden mindestens zwei Wochen im Voraus.

Artikel 17 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 18 Stimm-, Wahl-, Antrags- und Beratungsrecht

- ¹ Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder sowie der Vorstand. Diese haben zudem das Recht, an der Vereinsversammlung Anträge zu stellen und an den Beratungen teilzunehmen.
- ² Die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle haben das Recht, zu Handen und an der Vereinsversammlung Anträge zu stellen und an den Beratungen teilzunehmen.
- ³ Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der VV dem Präsidium zuhanden des Vorstands schriftlich eingereicht werden. Fristgerecht eingereichte Anträge sind an der nächsten VV zu traktandieren.

Artikel 19 Eintreten auf ein Geschäft

Die VV tritt auf jedes auf der Traktandenliste aufgeführte Geschäft ein.

Artikel 20 Nicht traktandiertes Geschäft

- ¹ Auf ein Geschäft, das nicht auf der Traktandenliste aufgeführt ist, kann nur eingetreten werden, wenn dies von Zweidrittel der Stimmen beschlossen wird.
- ² Die Annahme des Antrags bedarf wiederum der Zustimmung von Zweidrittel der stimmenden Einzelmitglieder.
- ³ Geschäfte über einen Ausschluss eines Mitglieds (Artikel 12), eine Änderung dieser Statuten (Artikel 41) sowie die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein (Artikel 42) müssen in jedem Fall traktandiert sein.

Artikel 21 Leitung, Stimm- und Wahlbüro, Protokoll

- ¹ Das Präsidium des Vorstandes leitet die VV.
- ² Die VV wählt zu Beginn der Versammlung die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler.
- ³ Von der VV ist ein Protokoll zu führen, das von der vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

Artikel 22 Wahlen und Abstimmungen

- ¹ Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.
- ² Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- ³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative

Mehr. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

⁴ Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist für ein nicht traktandiertes Geschäft (Artikel 21), die Änderung dieser Statuten (Artikel 41) sowie die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein (Artikel 42) erforderlich.

Artikel 23 Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg

¹ In einem dringenden Fall kann auf Antrag des Vorstandes ein Beschluss statt an einer VV auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

² Ein solcher Beschluss bedarf der schriftlichen Zustimmung von drei Vierteln der Stimmberechtigten.

³ Er ist an der nächsten VV bekanntzugeben und zu protokollieren.

⁴ Ausgeschlossen ist das Korrespondenzverfahren für einen Beschluss über die in Artikel 23 Abs. 4 aufgeführten Geschäfte.

3. Abschnitt Vorstand

Artikel 24 Zuständigkeit und Organisation

¹ Der Vorstand ist das oberste ausführende Organ des Vereins und für alle Geschäfte zuständig, sofern Erlasse, Vereinbarungen oder Beschlüsse nichts anderes bestimmen.

² Er setzt sich in der Regel aus mindestens fünf von der VV gewählten natürlichen Personen zusammen.

³ Der Vertretung der einzelnen Mitglieder und ihrer jeweiligen Nutzungsintensität der Einrichtung ist angemessene Rechnung zu tragen.

⁴ Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

⁵ Der Vorstand handelt kollegial.

⁶ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmhaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Artikel 25 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Führen des Vereins mit entsprechendem Weisungsrecht
- b. Personelle Zuordnung der Vorstandschargen
- c. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- d. Erlass und Revision vom Geschäftsreglement

- e. Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung
- f. Erstellen des Jahresbudgets und der Jahresrechnung
- g. alljährliche Berichterstattung an der VV über seine Tätigkeit
- h. Vorbereiten der Vereinsversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- i. Beschluss über weitere Gegenstände von grundlegender Bedeutung für den Verein, die ihm von der Geschäftsleitung unterbreitet werden

¹ Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung des Vereinszwecks.

² Der Vorstand kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

³ Der Vorstand entscheidet in dringenden Fällen, in denen umgehend gehandelt werden muss, anstelle der VV. Er hat an der nächsten VV über seine Beschlüsse und Massnahmen zu informieren.

⁴ Der Vorstand kann zu seiner Entlastung eine Geschäftsleitung einsetzen (vgl. Artikel 30).

Die entsprechenden Aufgaben und Kompetenzen sind in einem vom Vorstand zu erlassendes Reglement zu regeln.

Artikel 26 Sitzungen

¹ Das Präsidium beruft eine Sitzung ein, wenn es eine solche als notwendig erachtet, mindestens aber einmal pro Jahr.

² Drei Vorstandsmitglieder können vom Präsidium oder der Stellvertretung verlangen, dass der Vorstand innert Monatsfrist einberufen wird.

³ Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Artikel 27 Vertretung und Unterschrift

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und regelt die Zeichnungsberechtigung im Geschäftsreglement.

Artikel 28 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

² Ersatzwahlen erfolgen an der nächsten VV für den Rest der Amtsdauer.

4. Abschnitt Geschäftsleitung

Artikel 29 Geschäftsleitung

Die Organisation, die Aufgaben sowie die Kompetenzen der Geschäftsleitung werden in einem separaten Reglement geregelt.

5. Abschnitt Revisionsstelle

Artikel 30 Organisation

Als Revisionsstelle wählt die VV in der Regel eine Kommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Die Revisorinnen und Revisoren dürfen nicht dem Vorstand oder der Geschäftsleitung angehören.

Artikel 31 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Die Revisionsstelle ist jederzeit berechtigt, das Rechnungswesen des Vereins auf materielle und formelle Richtigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen.

² Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung des Vereins.

³ Zuhanden der VV erstattet die Revisionsstelle einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

Artikel 32 Sachverständige

¹ Die Revisionsstelle kann in Absprache mit dem Vorstand für die Prüfung der Rechnung besonders bei aussergewöhnlichen Ereignissen Sachverständige oder Experten i.S.v. Art. 727a OR einsetzen. Die Revisionsstelle trägt auch bei Prüfung durch Dritte gegenüber der Generalversammlung die Verantwortung für die Prüfung.

Artikel 33 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder einer Revisionskommission bestimmt sich nach Artikel 29 und fällt mit jener der Vorstandsmitglieder zusammen.

4. Kapitel Finanzen und Haftung

Artikel 34 Beschaffung

- ¹ Die nötigen Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks werden wie folgt beschafft:
- a. Mitgliederbeiträge
 - b. Leistungen der Mitglieder
 - c. Beiträge öffentlicher Institutionen
 - d. Beteiligungen von Dritten
 - e. Gönnerbeiträgen und Spenden
 - f. Einnahmen aller Art aus Dienstleistungen. Diese dürfen auf Grund der Steuerbefreiung nicht die Haupteinnahmequelle bilden.
 - g. Erträge weiterer Aktionen zur Mittelbeschaffung

Artikel 35 Mitgliederbeitrag

- ¹ Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden jeweils mit der Budgetvorlage an der Vereinsversammlung für das kommende Vereinsjahr festgelegt.

Artikel 36 Ausgaben, Budget

- ¹ Die Ausgaben werden im Budget festgesetzt, welches von der VV zu genehmigen ist, oder werden ausnahmsweise von Fall zu Fall beschlossen.
- ² Die finanziellen Mittel sind vor allem zum Betrieb des TZB einzusetzen.

Artikel 37 Geschäftsjahr und Buchführung

- ¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- ² Die Buchführung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.

Artikel 38 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Die Haftung der Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

5. Kapitel Schlussbestimmungen

Artikel 39 Ergänzende Bestimmungen

Ein von der VV zu erlassendes Geschäftsreglement regelt die Geschäftsleitung und die Organisation des Vorstandes, die Aufgaben und die Zuständigkeiten des Vorstandes und der Geschäftsleitung.

Artikel 40 Änderung dieser Statuten

Eine Änderung dieser Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten an der VV.

Artikel 41 Auflösung oder Fusion des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins oder die Fusion des Vereins mit einem anderen Verein kann nur an einer VV mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

² Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

³ Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet

Artikel 42 Aufhebung und Weitergeltung bisherigen Rechts

¹ Die Statuten des TZB vom 7. Mai 2024 werden aufgehoben.

² Die Erlasse, die sich auf diese aufgehobenen Statuten stützen, bleiben so weit in Kraft, als sie materiell den vorliegenden Statuten nicht widersprechen.

Artikel 43 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 20.2.2025 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sig.

Präsident
Reto Marthaler



Sig.

Vorstand
Remo Brechbühl



Bern, 20. Februar 2025